

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren
— Drucksache 10/2129 —

b) zu dem von den Abgeordneten Bachmaier, Buschfort, Dreßler, Egert, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Glombig, Heyenn, Kirschner, Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Lutz, Peter (Kassel), Reimann, Schmidt (München), Schreiner, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Frau Steinhauer, Stiegler, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiese, Dr. de With und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung
— Drucksache 10/81 —

A. Problem

Die Ansprüche aus einem Sozialplan auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes waren nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit dem Jahre 1978 im Konkurs vor der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung zu befriedigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 19. Oktober 1983 entschieden, daß diese richterliche Rechtsfortbildung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Die dadurch hervorgerufene Einstufung dieser Ansprüche als einfache, nicht bevorrechtigte Konkursforderung — so auch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April 1984 — wird der sozialen Bedeutung dieser Ansprüche nicht gerecht.

B. Lösung

Die Mehrheit im Ausschuß empfiehlt die Annahme des Entwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/2129. Danach werden Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden sind, mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet. Im Interesse der Konkursgläubiger wird die dadurch eintretende Belastung der Konkursmasse gesetzlich beschränkt.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/81 — sieht vor, daß Ansprüche aus einem Sozialplan auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes als Konkursforderungen vor der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu befriedigen sind, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 1978.

D. Kosten

Der öffentlichen Hand entstehen unmittelbar keine Kosten.

Die Konkursquote, die anderen Gläubigern ausgezahlt wird — also auch auf öffentliche Abgabeforderungen —, kann gegenüber der derzeitigen Rechtslage leicht sinken, gegenüber dem Zustand nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 1978 und dem Entwurf der Fraktion der SPD aber leicht steigen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2129 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß § 8 wie folgt lautet:

„§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.“,

- b) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/81 — abzulehnen.

Bonn, den 11. Dezember 1984

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Bachmaier	Eylmann
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Bachmaier und Eylmann

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/81 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 14. Sitzung am 16. Juni 1983 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur Federführung sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 17. Sitzung am 14. März 1984, 19. Sitzung am 4. April 1984 — öffentliche Anhörung —, 23. Sitzung am 16. Mai 1984, 29. Sitzung am 27. Juni 1984 und in seiner 32. Sitzung am 26. September 1984 beraten.

Unter dem 14. September 1984 hat der Rechtsausschuß einen Bericht gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung erstattet — Drucksache 10/1968 —, der am 21. September 1984 in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten wurde.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2129 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 98. Sitzung am 8. November 1984 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur Federführung sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat diesen Entwurf — zusammen mit dem Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/81 — in seiner 35. Sitzung am 24. Oktober 1984 und in seiner 38. Sitzung am 5. Dezember 1984 beraten.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 1984 dem federführenden Ausschuß mit Mehrheit (bei einer Enthaltung) vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage — Drucksache 10/2129 — zu empfehlen. Der Wirtschaftsausschuß geht dabei davon aus, daß hierbei auf die Gesamtreform des Insolvenzrechts keine präjudizierenden Wirkungen ausgehen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit der Mehrheit seiner Stimmen, den Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2129 — unverändert anzunehmen. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll in § 8 wie aus der Beschlußempfehlung ersichtlich geregelt werden.

II.

1. Mit Beschluß vom 13. Dezember 1978 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß Sozialplanforderungen im Konkurs des Arbeitgebers vor den in § 61 Abs. 1 KO genannten Forderungen zu berichtigen seien. Die Verfassungsmäßigkeit dieser richterlichen Rechtsfortbildung war von Anfang an umstritten; wegen alsbald einge-

legter Verfassungsbeschwerden konnten Sozialplanforderungen in einer Vielzahl von Konkursen nicht bedient und die Verfahren demgemäß nicht abgeschlossen werden.

Der Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/81 — zielt darauf ab, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durch förmliches Gesetz abzusichern. Der Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2129 — wurde eingebracht, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 19. Oktober 1983 die richterliche Rechtsfortbildung des Bundesarbeitsgerichts für verfassungswidrig erklärt hatte und nachdem durch zwei Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April 1984 festgestellt worden war, daß Sozialplanforderungen nach geltendem Recht lediglich einfache, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO sind. Der Ausschuß hält die geltende Rechtslage einmütig für sozial unververtretbar.

Bereits am 4. April 1984 hat der Ausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen anhand des Entwurfs der Fraktion der SPD insbesondere zu der Frage durchgeführt, ob eine Zwischenlösung für die konkursrechtliche Behandlung des Sozialplanes bis zum Inkrafttreten einer Insolvenzrechtsreform angezeigt sei, und wie diese Zwischenlösung aussehen sollte.

Nach dem Verständnis der Mehrheit im Ausschuß hielten die Sachverständigen teilweise eine solche Zwischenlösung für erforderlich, teilweise für entbehrlich. Soweit die Sachverständigen eine Zwischenlösung befürworteten, plädierten sie überwiegend für eine Begrenzung der Massebelastung durch das Sozialplanvorrecht. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein unbegrenztes Vorrecht für Sozialplanforderungen wurden nicht geltend gemacht, vielmehr wurde die Notwendigkeit einer Begrenzung der Massebelastung durch Sozialplanforderungen mit einfach-rechtlichen Erwägungen begründet.

Nach Auffassung der SPD-Minderheit hielten die Sachverständigen durchweg eine gesetzliche Zwischenlösung für erforderlich. Die Frage einer Begrenzung der Massebelastung durch Sozialplanforderungen wurde nur vereinzelt angesprochen, ohne daß hierzu eine einheitliche Linie erkennbar wurde. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein absolutes Vorrecht von Sozialplanforderungen wurden seitens der Sachverständigen nicht geltend gemacht.

Der Ausschuß begrüßt mehrheitlich den Entwurf der Bundesregierung, da er zu einer sozial angemessenen Absicherung der Sozialplanabfindungen der Arbeitnehmer im Konkurs ihres

Arbeitgebers führe. Der Ausschuß hebt besonders hervor, daß die von der Bundesregierung vorbereitete Gesamtreform des Insolvenzrechts nicht präjudiziert werden dürfe und erwartet diese Wirkung von der vorgeschlagenen Regelung.

Es erscheint grundsätzlich angemessen, Sozialplanabfindungen zum Ausgleich oder zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die den Arbeitnehmern durch die Insolvenz des Arbeitgebers entstehen, in den gleichen Rang einzuordnen wie rückständige Löhne und Gehälter (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 KO). Im Interesse der übrigen Konkursgläubiger muß die daraus entstehende Massebelastung aber, nach Ansicht der Mehrheit im Ausschuß, sowohl absolut als auch relativ begrenzt werden. Für Sozialpläne, die vor dem Eintritt der materiellen Insolvenz des Arbeitgebers — also typisierender Regelbildung entsprechend früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens — aufgestellt worden sind, ist ein entsprechendes Vorrecht nicht erforderlich.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Einführung namentlich der relativen Begrenzung des massewirksamen Sozialplanvolumens dazu führen kann, daß sich die Auszahlung der Sozialplanabfindungen verspätet. Die Fraktion der SPD hat deshalb beantragt, eine Zwischenfinanzierung der Sozialplanabfindungen durch die Bundesanstalt für Arbeit vorzusehen. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt, da eine solche Zwischenfinanzierung ihrem Träger das Risiko des Ausfalls aufbürden würde, der erforderliche Aufwand schwer abzuschätzen und in mittlerer Perspektive schwerlich zu finanzieren wäre.

2. Die Beratungen im Ausschuß befaßten sich insbesondere mit den folgenden Vorschriften:

Zu § 1

Der Ausschuß hält diese Leitvorschrift für eine sinnvolle Umschreibung des Anwendungsbereichs des Gesetzes, die zugleich dessen Charakter als Sondergesetz zum Ausdruck bringt, das die allgemeinen Vorschriften des Konkurs- und Vergleichsrechts sowie der Betriebsverfassung überlagert. Der auf Streichung des § 1 gerichtete Antrag der Fraktion der SPD wurde deshalb mehrheitlich abgelehnt.

Zu § 2

Der Ausschuß hält es für angemessen, daß Volumen eines im Konkursverfahren aufgestellten

Sozialplans auf zweieinhalb Monatsverdienste der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer zu beschränken. Der Antrag der Fraktion der SPD, lediglich eine Beschränkung auf vier Monatsverdienste vorzusehen, wurde abgelehnt, da er nach Auffassung der Mehrheit zu einer unvertretbar hohen Belastung der Konkursmasse führen würde.

Zu § 4

Der Ausschuß hält es für sachgerecht, daß nicht mehr als ein Drittel der Teilungsmasse für Abfindungen aus Sozialplänen nach §§ 2 und 3 verwendet werden darf. Nur durch eine solche Begrenzung wird den Interessen der übrigen Konkursgläubiger ausreichend Rechnung getragen. Der Antrag der Fraktion der SPD, bis zur Hälfte der Teilungsmasse für Sozialplanabfindungen aufzuwenden, würde nach der Auffassung der Mehrheit die Interessen der anderen Konkursgläubiger unangemessen zurücksetzen und wäre insofern auch mit den Zielen der Insolvenzrechtsreform unvereinbar; er wurde deshalb mehrheitlich abgelehnt.

Zu § 6

Die Übergangsvorschriften sollen eine zügige Abwicklung der anhängigen Insolvenzverfahren ermöglichen, in denen Sozialplanansprüche zu berücksichtigen sind. Das Vorrecht nach § 4 Satz 1 können Arbeitnehmer auch in anhängigen Verfahren in Anspruch nehmen, soweit die Voraussetzungen einer Nachtragsanmeldung gegeben sind. Bereits vorgenommene Zahlungen, insbesondere Verteilungen, und andere unumkehrbare Verfahrensschritte sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Damit wird eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkung vermieden.

Zu § 8

Der Ausschuß befürwortet einmütig das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung. Insbesondere die große Zahl anhängiger Verfahren, die in Erwartung einer gesetzlichen Regelung nicht abgeschlossen wurden, erfordert das unverzügliche Inkrafttreten. Außerdem ist der Inhalt des Entwurfs der interessierten Öffentlichkeit weitgehend bekannt.

Im Hinblick auf die Gesamtreform des Insolvenzrechts hält der Ausschuß ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 1988 für angezeigt. Damit soll nicht zuletzt ein gewisser Druck zur Beschleunigung der Reform erzeugt werden.

Bonn, den 11. Dezember 1984

Bachmaier **Eylmann**
Berichterstatter

